

Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 22. Juli

1998

Inhalt

Ordnungen	
Ordnung der Evangelischen Posaunenarbeit in Baden	121
Bekanntmachungen	
Kirchliches Gesetz über den Vorruhestand	125
Anpassung des Ausgleichsbeitrags für Pfarrerinnen und Pfarrer mit Dienstwohnung	125
Kontaktstudium 1999 für Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer	125
Evangelischer Verwaltungszweckverband Bodensee-Hegau-Linzgau in Konstanz	126
Stellenausschreibungen	127
Hinweis: Pfarrstellentausch mit den elsässischen Kirchen	133
Dienstmeldungen	133
Berichtigungen	
GVBl. Nr. 8/1998, S. 106	134

Ordnungen

Ordnung der Evangelischen Posaunenarbeit in Baden

Vom 23. Juni 1998

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt gemäß § 127 Abs. 2 Nr. 10 im Einvernehmen mit dem Landesvertretertag der Evangelischen Posaunenchoräle in Baden folgende Ordnung:

I. Ziel und Aufgabe

§ 1

(1) Die Posaunenchoralmusik hat teil am Zeugnis und Gotteslob der Christen und hilft mit, es zu erwecken und wachzuhalten innerhalb und außerhalb des Gottesdienstes der Gemeinde. Daraus folgt eine doppelte Aufgabe:

1. Liturgische Aufgabe

In der liturgischen Tätigkeit steht der Posaunenchor auf einer Ebene mit allen anderen Trägern gottesdienstlicher Musik. Er nimmt Möglichkeiten des gemeinsamen oder abwechselnden Musizierens wahr und kann jederzeit die gesamte Kirchenmusik im Gottesdienst übernehmen. Alle Aufgaben in diesem Bereich sind rechtzeitig und in Übereinstimmung mit den für den Gottesdienst und die Kirchenmusik zuständigen Personen festzulegen.

2. Missionarische Aufgabe

Der Dienst des Posaunenchores außerhalb des Gottesdienstes erfolgt in allen Bereichen missionarischer Tätig-

keit. Der geschichtlichen Entstehung der Posaunenchoralmusik und ihrem Charakter nach geht es in diesem Aufgabengebiet um eigenständige Funktionen des Posaunenchores.

(2) In beiden Bereichen kann auf ständige Arbeit an der musikalischen Qualität nicht verzichtet werden.

Für den Dienst der Posaunenchoräle gelten das kirchliche Gesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden, die Richtlinien für Kirchenmusik und die Richtlinien des Landesarbeitskreises nach § 9 Abs. 2 Nr. 1.

§ 2

(1) Die Landesarbeit der Evangelischen Posaunenchoräle in Baden stellt den freiwilligen Zusammenschluß evangelischer Posaunenchoräle dar, die im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden ihren Dienst tun.

(2) Sie berät und fördert die Chöre in allen Fragen hinsichtlich der Ausrüstung und des Dienstes. Dies geschieht vor allem durch einheitliche Leitung, gegenseitige Anregung, Austausch von Erfahrungen und geordnetes Zusammenwirken bei gemeinsamen Veranstaltungen. Der Erfüllung dieser Aufgaben im einzelnen sollen insbesondere dienen:

1. Die Mitwirkung bei Gottesdiensten, Feiern und Festen in den Ortsgemeinden, den Kirchenbezirken, der Landeskirche und ihren Werken,
2. Die Förderung des missionarischen Dienstes,

3. Die Pflege des evangelischen Kirchenliedes, originaler Bläsermusik und des Volksliedes,
4. Die Durchführung von Lehrgängen, Treffen und Posaumentagen zur inneren Zurüstung sowie zur theoretischen und praktischen Weiterbildung der Chorleiterinnen und Chorleiter, sowie der Bläserinnen und Bläser,
5. Beratung bei der Beschaffung von Instrumenten und Literatur.

§ 3

(1) Die Landesarbeit der Evangelischen Posaunenchoräle in Baden verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke gemäß den Bestimmungen der Abgabeordnung von 1977. Etwaige Überschüsse dürfen nur für Zwecke verwendet werden, die dieser Ordnung entsprechen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Posaunenarbeit fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Gliedschaft

§ 4

(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden ist Mitglied des „Evangelischen Posaunendienstes in Deutschland e.V.“ Sie überträgt die sich aus dieser Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten auf die Landesarbeit der Evangelischen Posaunenchoräle. Die Delegierten werden vom Landesarbeitskreis in Absprache mit dem Evangelischen Oberkirchenrat bestimmt.

(2) Die Landesarbeit der Evangelischen Posaunenchoräle in Baden ist im Beirat für Kirchenmusik vertreten und dem Referat des Evangelischen Oberkirchenrats für Kirchenmusik unmittelbar zugeordnet.

(3) Die Landesarbeit der Evangelischen Posaunenchoräle in Baden steht in enger Verbindung zur Evangelischen Jugendarbeit in Baden. Sie ist über die Arbeitsgemeinschaft für musisch-kulturelle Bildung (AGM) in der Landesjugendkammer vertreten.

(4) Die Landesarbeit der Evangelischen Posaunenchoräle in Baden ist Mitglied im Landesmusikrat.

§ 5

(1) Der Landesarbeit der Evangelischen Posaunenchoräle in Baden können alle Chöre angehören, die diese Ordnung anerkennen. Über Aufnahme und Ausschluß entscheidet der Landesarbeitskreis. Ein Chor kann nach Anhören seiner Verantwortlichen ausgeschlossen werden, wenn er durch sein Verhalten gegen Ziele und Leitsätze dieser Ordnung handelt.

§ 6

(1) Die Landesarbeit gliedert sich in Bezirke. Die Abgrenzung wird nach kirchlichen und landschaftlichen Gesichtspunkten durch den Landesarbeitskreis bestimmt. Zur Koordinierung der Arbeit in den Bezirken findet jährlich ein Konvent der Bezirke statt.

(2) Die Bezirksarbeit regelt sich sinngemäß nach der Ordnung der Landesarbeit. Die Bezirksverantwortlichen werden eingesetzt gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 9.

(3) Der Bezirksarbeitskreis pflegt durch seine gewählten Beauftragten in allen Belangen der Posaunenarbeit engen Kontakt mit der Landesarbeit. Über Beratungen und Beschlüsse sind Protokolle der Geschäftsstelle der Landesarbeit zuzuleiten.

III. Organe

§ 7

(1) Die leitenden Organe sind:

1. der Landesvertretertag (LVT),
2. der Landesarbeitskreis (LAK),
3. der leitende Ausschuß (LA).

(2) Weitere Organe sind:

1. die Landesobfrau / der Landesobmann,
2. die Landesposaunenwartinnen / die Landesposaunenwarte,
3. die Posaunenwartinnen / die Posaunenwarte,
4. die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer.

IV. Die leitenden Organe

§ 8

Der Landesvertretertag

(1) Dem Landesvertretertag gehören stimm berechtigt an:

1. die Landesobfrau / der Landesobmann als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
2. alle übrigen Mitglieder des Landesarbeitskreises,
3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter die/der von den der Landesarbeit angeschlossenen Chören entsandt wurde. Es können nur Personen ab 16 Jahren entsandt werden.
4. je eine von der Bezirksarbeit entsandte Vertreterin oder ein Vertreter der Bezirke. Als Vertreterinnen/Vertreter können nur Mitglieder der Organe der Bezirksarbeit entsandt werden. Die Vertreterinnen/Vertreter dürfen nicht zugleich einen Chor nach Abs. 1 Nr. 3 vertreten.

(2) Der Landesvertretertag hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Besprechung der Arbeitsberichte der Landesposaunenwartinnen/Landesposaunenwarte sowie der Posaunenwartinnen/Posaunenwarte und des Jahresberichts der Landesobfrau / des Landesobmanns ,
2. Besprechung des Haushaltsplans und des Rechnungsberichts,
3. Wahl der Landesobfrau / des Landesobmanns und der Stellvertretung sowie der in § 9 Abs. 1 Nr. 4 und in § 15 Abs. 2 genannten Mitglieder des Landesarbeitskreises,
4. Festlegung der Landes- und Regionalposaunentage (Ort und Zeit),
5. Beratung und Festlegung von Sonderaufgaben (Missionsdienste, Lehrgänge, Freizeiten usw.),
6. Beschlußfassung über vorgelegte Anträge,
7. Beschlußfassung über Änderung dieser Ordnung.

(3) Der Landesvertretertag tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen und wird von der Landesobfrau / dem Landesobmann einberufen. Er tagt öffentlich und ist beschlußfähig, wenn die Zahl der anwesenden Mitglieder mindestens einem Drittel der Anzahl der Chöre, die der Posaunenarbeit angeschlossen sind, entspricht, und wenn die Tagung mindestens 4 Wochen zuvor unter Angabe der Tagesordnung den Chören bekanntgegeben ist. Außerdem kann die Landesobfrau / der Landesobmann im Bedarfsfall einen außerordentlichen Vertretertag mit einer Frist von 2 Wochen einberufen. Anträge an den Landesvertretertag sind spätestens 2 Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich an die Landesobfrau / den Landesobmann einzureichen.

(4) Beschlüsse sind gültig, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür gestimmt hat. Bei Stimmengleichheit gilt der zur Entscheidung gestellte Antrag als abgelehnt.

§ 9

Der Landesarbeitskreis

(1) Dem Landesarbeitskreis gehören stimmberechtigt an:

1. die Landesobfrau / der Landesobmann,
2. die Landesposaunenwartinnen/Landesposaunenwarte und Posaunenwartinnen/Posaunenwarte,
3. die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer
4. acht in der Posaunenarbeit erfahrene Vertreterinnen/Vertreter der Chöre (§ 8 Abs. 1 Nr. 3),
5. die Referentin / der Referent des Evangelischen Oberkirchenrats für Kirchenmusik,
6. eine Vertreterin / ein Vertreter des Amtes für Jugendarbeit,

7. eine Vertreterin / ein Vertreter des Badischen Landesverbandes des CVJM,

8. eine Vertreterin / ein Vertreter vom Landesverband der Evang. Kirchenchöre in Baden.

(2) Der Landesarbeitskreis hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufstellung von Richtlinien für die badische Posaunenarbeit,
2. Planung und Durchführung aller beim Landesvertretertag beschlossenen Maßnahmen,
3. Vorbereitung des Landesvertretertages einschließlich Entgegennahme der Anträge und Durchführung der Wahlen,
4. Entgegennahme der Arbeitsberichte,
5. Besprechung des Haushaltsentwurfs der Landesarbeit,
6. Vorschläge für die Errichtung hauptamtlicher Stellen in der Posaunenarbeit,
7. beratende Mitwirkung einschließlich Personalvorschläge bei der Anstellung der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter durch die Landeskirche,
8. Mitarbeit bei der Aufstellung von Dienstanweisungen,
9. Abgrenzung der Bezirke und Einsetzen der Bezirksverantwortlichen unter Berücksichtigung des Vorschlagsrechtes des jeweiligen Bezirks,
10. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluß von Chören (§ 5),
11. Beschlußfassung über Vorschläge zur Änderung dieser Ordnung,
12. verantwortliche Wahrnehmung aller Belange der gesamten Posaunenarbeit gegenüber der Landeskirche, den staatlichen und kommunalen Behörden und anderen Institutionen.

(3) Der Landesarbeitskreis wird von der Landesobfrau / dem Landesobmann nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Jahr, einberufen. Er muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder nach § 9 Abs. 1 Nr. 1-4 anwesend ist. Beschlüsse sind gültig, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür gestimmt hat. Bei Stimmengleichheit gilt der zur Entscheidung gestellte Antrag als abgelehnt. Zu den Sitzungen kann der Landesarbeitskreis Sachverständige und Gäste einladen. Die Sitzungen des Landesarbeitskreises sind nicht öffentlich.

(4) Alle Beschlüsse des Landesarbeitskreises, die die angeschlossenen Chöre betreffen, sind im nächstfolgenden Rundschreiben den Chören bekanntzugeben.

§ 10 Der leitende Ausschuß

- (1) Dem leitenden Ausschuß gehören an:
1. die Landesobfrau / der Landesobmann,
 2. die Landesposaunenwartinnen/Landesposaunenwarte und Posaunenwartinnen/Posaunenwarte,
 3. die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer.
- (2) Der leitende Ausschuß nimmt nach den vom Landesarbeitskreis beschlossenen Richtlinien die ständige Leitung der Landesarbeit wahr. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
1. Durchführung und Überwachung der vom Landesarbeitskreis beschlossenen Maßnahmen,
 2. Vorbereitung der Sitzungen des Landesarbeitskreises und des Landesvertretertages,
 3. Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen an den Landesvertretertag und an den Landesarbeitskreis,
 4. Einladung von Sachverständigen und Gästen zu den Sitzungen des Landesarbeitskreises.
- (3) Der leitende Ausschuß kann für die Arbeit der Landesposaunenwartinnen/Landesposaunenwarte und Posaunenwartinnen/Posaunenwarte nähere Weisung geben. Er ist dem Landesarbeitskreis in seiner Arbeit verantwortlich und erstattet ihm Bericht über seine Tätigkeit.
- (4) Die Sitzungen des leitenden Ausschusses sind nicht öffentlich.

V. Die weiteren Organe

§ 11 Die Landesobfrau / der Landesobmann

- (1) Die Landesobfrau / der Landesobmann und die Stellvertretung werden gemäß § 15 vom Landesvertretertag gewählt. Eine der beiden Personen soll eine Theologin / ein Theologe sein. Die Wahl der Landesobfrau / des Landesobmanns bedarf der Bestätigung durch die Landesbischöfin / den Landesbischof.
- (2) Die besonderen Aufgaben der Landesobfrau / des Landesobmanns sind:
1. Vertretung der Posaunenarbeit nach innen und außen,
 2. Einberufung und Leitung des Landesvertretertages, des Landesarbeitskreises und des leitenden Ausschusses,

3. Bestätigung der in den Bezirken beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 4. Pflege der Verbindung innerhalb der kirchlichen Werke und Verbände,
 5. geistliche Zurüstung der Posaunenarbeit nach dem apostolischen Zeugnis der Heiligen Schrift.
- (3) Im Verhinderungsfall werden die Aufgaben von der Stellvertretung wahrgenommen.

§ 12 Die Landesposaunenwartinnen / die Landesposaunenwarte

- (1) Die Landesposaunenwartinnen/Landesposaunenwarte sorgen für die Durchführung der in §§ 1 und 2 genannten Aufgaben. Sie arbeiten selbständig in gegenseitiger Absprache nach den Richtlinien und Beschlüssen der leitenden Organe (§ 7) und nach der Geschäftsordnung.
- (2) Die Arbeitsgebiete der Landesposaunenwartinnen/Landesposaunenwarte sind in die Regionen Süd- und Nordbaden aufgeteilt.

§ 13 Die Posaunenwartinnen / die Posaunenwarte

Die Posaunenwartinnen/Posaunenwarte arbeiten im Rahmen der Richtlinien der Landesarbeit im Zusammenwirken mit den Landesposaunenwartinnen/Landesposaunenwarten. Den Posaunenwartinnen/Posaunenwarten obliegt insbesondere der Aufbau und die Förderung der Chöre und die Schulung der Bläserinnen und Bläser.

§ 14 Die Geschäftsstelle

Die Landesarbeit hat zur Durchführung ihrer Aufgaben eine Geschäftsstelle innerhalb des Evangelischen Oberkirchenrats, die von der Geschäftsführerin / vom Geschäftsführer geleitet wird. Sie/Er ist auch für die ordnungsgemäße Abwicklung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens verantwortlich. Die Kassen- und Rechnungsführung unterliegt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden. Der Arbeitsbereich der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers ist in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 15 Wahlen

- (1) Die Landesobfrau / der Landesobmann sowie die Stellvertretung werden vom Landesvertretertag auf Vorschlag des Landesarbeitskreises für 6 Jahre gewählt. Sie sind gewählt, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten für sie gestimmt hat. Für die Wahl gilt § 138 Abs. 1 Nr. 3 der Grundordnung.

(2) Auf Vorschlag der Chöre oder ihrer Vertreterinnen/Vertreter und des Landesarbeitskreises werden vom Landesvertretertag acht in der Posaunenarbeit erfahrene Chorleiterinnen/Chorleiter oder Bläserinnen/Bläser als Vertreterinnen/Vertreter der Chöre auf sechs Jahre in den Landesarbeitskreis gewählt. Die Wahltermine werden so festgelegt, daß jeweils alle drei Jahre vier Chorvertreterinnen/Chorvertreter zu wählen sind. Nachwahlen erfolgen bis zur turnusmäßigen Wahl. Gewählt sind die Kandidatinnen/Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Die Wahlen werden geheim durchgeführt, sofern einer der anwesenden Stimmberechtigten dies wünscht.

(4) Wahlberechtigt ist der unter § 8 Abs. 1 genannte Personenkreis.

**§ 16
Gültigkeit der Ordnung**

Diese Ordnung erhält mit der Veröffentlichung im „Gesetzes- und Ordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden“ ihre Gültigkeit. Die bisherige Ordnung vom 26. Juni 1975 (GVBl. S. 55) tritt außer Kraft.

Karlsruhe, den 23. Juni 1998

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Winter

(Oberkirchenrat)

Bekanntmachungen

OKR 16.6.1998 **Kirchliches Gesetz
AZ: 21/5422 über den Vorruhestand**

Das kirchliche Gesetz über den Vorruhestand, das am 1.1.1998 in Kraft getreten ist, hat eine doppelte Zielsetzung: In erster Linie soll ein Beitrag geleistet werden zu der von der Haushaltslage und von der demographischen Entwicklung her zwingend gebotenen Reduzierung von Personalstellen im gesamten Bereich der Landeskirche. Wenn Pfarrerinnen und Pfarrer sich entschließen, vor dem Erreichen der Altersgrenze (65 Jahre) in den Ruhestand zu treten, kann darüber hinaus der für Neueinstellungen von Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren offengehaltene „Korridor“ in bestimmtem Umfang erweitert und damit die Chancen für den theologischen Nachwuchs verbessert werden. Aus gegenwärtiger Sicht kann eine Erweiterung des Korridors im Verhältnis von 6:1 erfolgen. Bei einem günstigeren Verhältnis würde wegen der hohen Vorlaufkosten, die beim Eintritt in den Ruhestand vor dem 63. Lebensjahr entstehen, kein Spareffekt erzielt werden können.

Von der Möglichkeit des Vorruhestandes können die Jahrgänge 1941 und älter Gebrauch machen. Voraussetzung ist, daß das 60. Lebensjahr bis zum 31. Dezember 2001 vollendet wird und der Eintritt in den Ruhestand spätestens am 1. Januar 2002 erfolgt.

OKR 29.6.1998 **Anpassung des Ausgleichsbetrags für Pfarrerinnen und Pfarrer mit Dienstwohnung**
AZ: 22/5

Die Beträge der Anlage zu § 11 Abs. 2 PFBesG werden mit Wirkung ab 1. 1. 1998 wie folgt geändert:

für die Besoldungsgruppen A13 und höher	973,33 DM
für die Besoldungsgruppen A9 bis A12	865,01 DM
für die Besoldungsgruppen A1 bis A8	814,85 DM

OKR 2.7.1998 **Kontaktstudium 1999 für Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer**
AZ: 22/36

Für das Kontaktstudium an der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg können sich Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer bewerben.

Als Kriterien einer Zulassung zum Kontaktstudium gelten:

- das 1. Kontaktstudium kann frühestens nach sieben Jahren Dienst beantragt werden (KST im 8. Dienstjahr);
- jede Pfarrerin / jeder Pfarrer hat nach sieben Dienstjahren die Möglichkeit, sich zum Kontaktstudium zu bewerben, soweit dienstliche Erfordernisse dies zulassen;
- Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker können sich ebenfalls um ein Kontaktstudium bewerben;
- als letzte Möglichkeit zur Teilnahme am Kontaktstudium sind 6 Jahre vor dem voraussichtlichen Ruhestand bzw. das 57. Lebensjahr festgesetzt.

Das Studium beginnt am 12. April 1999 und endet mit dem Ende der Vorlesungszeit am 10. Juli 1999. Der Vorbereitung des Studiums dient eine Einführungsveranstaltung, die vom 7. bis 9. April 1999 durchgeführt wird.

Das Kontaktstudium dient der Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen, der Reflexion beruflicher Praxis und der Vertiefung fachlicher Schwerpunkte und ist Ort für die persönliche Besinnung; es soll damit zugleich Abstand vom beruflichen Alltag ermöglichen.

Eine zweite Zulassung zum Kontaktstudium ist nur in Einzelfällen möglich; sie hängt von der Nachfrage nach Studienplätzen und den verfügbaren Haushaltsmitteln ab.

Die Bewerbungen müssen bis zum

15. Oktober 1998

über das zuständige Dekanat beim Evangelischen Oberkirchenrat eingegangen sein. Der Bewerbung ist eine schriftliche Erläuterung anzufügen, die die Gründe für die Bewerbung enthält und die persönliche Zielsetzung beschreibt, die mit dem Kontaktstudium verfolgt wird. Bewerberinnen und Bewerber, die sich zum zweiten Mal für das Kontaktstudium melden, bitten wir, auch dazu Stellung zu nehmen.

Die Entscheidung über die Zulassung geht den Bewerberinnen und Bewerbern Ende November 1998 zu.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben den Status eines Gasthörers an der Universität Heidelberg. Dort wird seit 1998 eine Einschreibgebühr in Höhe von DM 200,- erhoben, die Sie bezahlen müssen. Die Lehrveranstaltungen können nach freier Wahl belegt werden, wobei eine Einschränkung zu beachten ist: Während der Dauer des Kontaktstudiums findet eine obligatorische Begleitveranstaltung mit je einem Termin in der Woche statt, deren Zeitpunkt in Absprache mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Kontaktstudium festgelegt wird. Sie soll der Gesamtgruppe die Möglichkeit zur gemeinsamen theologischen Arbeit geben, ein Forum für die Erörterung aktueller Fragen aus den verschiedenen theologischen Fachgebieten sein und zur Reflexion eigener Praxis anleiten und lebt somit vom Engagement der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Von jeder Teilnehmerin bzw. von jedem Teilnehmer wird zum Abschluß ein schriftlicher Bericht erbeten, in dem die persönliche Auswertung und Reflexion des theologischen Ertrages erfolgt. Er dient dem Evangelischen Oberkirchenrat als wichtige Informationsquelle für die Personalförderung und der innerkirchlichen Begründung des besonderen Fortbildungswertes des Kontaktstudiums.

Die Landeskirche übernimmt die Kosten für die Unterbringung im Theologischen Studienhaus. Zu der An- und Abreise sowie für zwei Heimfahrten während des Kontaktstudiums werden die Fahrtkosten in Höhe des Fahrpreises der Deutschen Bahn AG erstattet. Alle weiteren, aus der Trennung von der Familie entstehenden Kosten sind von den Teilnehmenden zu tragen; sie zahlen außerdem einen Eigenbeitrag wie zu allen FWB-Veranstaltungen. Er beträgt für das ganze Semester DM 1.200,00.

Die Vertretung muß nachbarschaftlich gemeinsam mit der Dekanin bzw. dem Dekan, der Schuldekanin bzw. dem Schuldekan geregelt werden. Für den Religionsunterricht können mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats auch Lehrkräfte herangezogen werden, die den Unterricht zusätzlich zu ihrem Deputat übernehmen und von der Landeskirche zusätzlich vergütet bekommen. Der von Dekanin bzw. Dekan und Schuldekanin bzw. Schuldekan bestätigte Vertretungsplan und das Einverständnis des Ältestenkreises sind zusammen mit der Bewerbung vorzulegen.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen während des Kontaktstudiums keinen Dienst in ihrer Heimatgemeinde übernehmen. Die Erfahrung zeigt, daß solche Abhaltungen die Intensität des Studiums beeinträchtigen.

Für die zeitliche Planung ist noch zu beachten, daß an dem auf den Semesterbeginn folgenden Wochenende des 17./18. April 1999 das Semestereröffnungswochenende stattfindet, wozu die Teilnehmerinnen und Teilnehmer herzlich eingeladen sind. Auf dieses Wochenende ist daher keine Wochenendheimfahrt zu legen.

Auf Wunsch der Bewerberinnen / der Bewerber erhält der Ältestenkreis ein besonderes Anschreiben, das u.a. darauf hinweist, daß das Kontaktstudium nicht Urlaub, sondern Dienst ist, der der Gemeinde selbst zugute kommt. Gleichwohl werden bei Teilnahme am Kontaktstudium 14 Kalendertage auf den Jahresurlaub angerechnet.

OKR 6.7.1998
AZ: 51/3

Evangelischer Verwaltungszweckverband Bodensee-Hegau-Linzgau in Konstanz

- Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat dem Evangelischen Verwaltungszweckverband Bodensee-Hegau-Linzgau die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.
- Die Anerkennung erfolgte aufgrund der Satzung in der Fassung vom 4. Mai 1998, deren Text dem im GVBl. 1997, S. 2 veröffentlichten Wortlaut mit folgenden wesentlichen Änderungen entspricht:

Der bisherige § 1 Abs. 2 wurde ersatzlos gestrichen.

- Mitglieder des Zweckverbands sind:

Kirchenbezirk	Konstanz	Beitritt gilt durch	
		ab:	Erklärung vom
		01.01.1997	29.11.1996
Kirchengemeinde	Aach-Volkertshausen	01.01.1998	08.12.1997
Kirchengemeinde	Allensbach	01.01.1998	07.08.1997
Kirchengemeinde	Böhringen	01.01.1998	25.09.1997
Kirchengemeinde	Büsing	01.01.1998	07.10.1997
Kirchengemeinde	Engen	01.01.1998	01.01.1997
Kirchengemeinde	Gaienhofen	01.01.1998	25.09.1997
Kirchengemeinde	Gailingen	01.01.1998	07.10.1997
Kirchengemeinde	Gottmadingen	01.01.1998	16.12.1997
Kirchengemeinde	Hilzingen	01.01.1998	01.10.1997
Kirchengemeinde	KN-Litzelstetten	01.01.1998	19.11.1996
Kirchengemeinde	KN-Wallhausen	01.01.1998	16.12.1996
Kirchengemeinde	KN-Wollmatingen	01.01.1998	12.12.1997
Kirchengemeinde	Konstanz	01.01.1997	29.11.1996
Kirchengemeinde	Radolfzell	01.01.1998	05.11.1997
Kirchengemeinde	Reichenau	01.01.1998	08.10.1997
Kirchengemeinde	Rielasingen-Worblingen	01.01.1998	18.09.1997
Kirchengemeinde	Singen	01.01.1997	29.11.1996
Kirchengemeinde	Tengen	01.01.1998	28.10.1997

Kirchenbezirk	Oberlingen-Stockach	01.01.1998	22.10.1997
Kirchengemeinde	Heiligenberg	01.01.1998	24.08.1997
Kirchengemeinde	Immenstaad	01.01.1998	21.10.1997
Kirchengemeinde	Ludwigshafen	01.01.1998	01.10.1997
Kirchengemeinde	Markdorf	01.01.1998	07.11.1997
Kirchengemeinde	Meersburg	01.01.1998	19.09.1997
Kirchengemeinde	Messkirch	01.01.1998	01.10.1997
Kirchengemeinde	Owingen	01.01.1998	10.09.1997
Kirchengemeinde	Pfullendorf	01.01.1998	29.09.1997
Kirchengemeinde	Salem	01.01.1998	16.09.1997
Kirchengemeinde	Steißlingen-Langenstein	01.01.1998	11.08.1997
Kirchengemeinde	Stetten a.k.M.	01.01.1998	30.09.1997
Kirchengemeinde	Stockach	01.01.1998	13.11.1997
Kirchengemeinde	Überlingen	01.01.1998	21.10.1997
Kirchengemeinde	Uhlidingen-Mühlhofen	01.01.1998	29.07.1997

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe, **vormittags** unter Telefon 0721/9175-709 (Frau Häbler) erfragt werden.

Allen Bewerbungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und den Schwerpunkten ihrer Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Bodersweier (Kirchenbezirk Kehl)

Die Pfarrstelle Bodersweier (mit Zierolshofen) im Kirchenbezirk Kehl ist frei und kann mit 100% igem Dienstverhältnis ab sofort wieder besetzt werden.

Unsere ländlich geprägten Dörfer, nach Kehl eingemeindet, haben über 2.000 Einwohner, wovon 1.632 evangelisch sind.

In der Muttergemeinde findet jeden Sonntag, im Nebenort Zierolshofen alle 14 Tage ein Gottesdienst statt.

Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht beträgt 8 Wochenstunden.

Die Kirchengemeinde ist Trägerin eines Kindergartens mit derzeit noch 4 Gruppen.

Das Pfarrhaus wurde im Jahre 1961 gebaut. Es hat 2 Amts- und 5 Wohnräume, Küche und Bad. Die Wohnfläche, auf 2 Stockwerke verteilt, beträgt insgesamt ca. 200 qm, Diele und Treppenhaus einbegriffen. Das Gebäude, das sich in ausgezeichnetem Zustand befindet, hat eine gut funktionierende Öl-Zentralheizung. Die Garten-

anlage, mit altem Baumbewuchs und Grasanlagen, ist eher weitläufig. Garage und Abstellraum befinden sich im Hof. Kirche, Pfarr- und Gemeindehaus liegen nahe beieinander auf diesem parkähnlichen Gelände.

Seit längerer Zeit existieren in der Gemeinde ein Kirchenchor und ein Frauenverein, die zusammen mit den örtlichen Vereinen bei kirchlichen Festlichkeiten gerne mitwirken.

Im Winterhalbjahr werden 5 bis 6 Gemeindeabende veranstaltet, an denen sich die Gemeinde lebhaft beteiligt.

Die Gemeinde ist so überschaubar, daß Kranken- und Hausbesuche (etwa bei Geburtstagen) möglich sind und von der Gemeinde dankbar angenommen werden.

Die Gemeinde wäre dankbar für eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der gerne auf die Menschen zugeht, auf junge und alte, ohne Unterschied des sozialen Standes.

Die ökumenische Zusammenarbeit ist problemlos, könnte aber durchaus noch intensiver werden.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das Pfarramt von Bodersweier, Telefon 07853/270, oder an den ersten Vorsitzenden des Kirchengemeinderats, Herrn Hans-Theo Faller, Rechtsanwalt, Telefon (privat) 07853/1017 oder Kanzlei 07852/91170.

Diersheim (Kirchenbezirk Kehl)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Diersheim wird zum 1. Dezember 1998 frei, da der bisherige Pfarrer in den Ruhestand treten wird. Die Pfarrstelle kann mit einem halben Dienstverhältnis (bisher 1/1 Stelle) neu besetzt werden.

Diersheim ist Teilort der aus 9 Orten bestehenden Stadt Rheinau, hat aber als Ortsteil der Stadt seinen Charakter als typisches Dorf im Hanauerland bewahrt. Von den 1.010 Einwohnern sind 750 evangelisch. Das Fachwerkdorf liegt an einer Nebenstrecke der B 36 in der Nähe des Rheins. Es ist angebunden an die Buslinie und liegt in der Nähe der Geschäfts- und Kulturzentren, wie Offenburg, Straßburg, Baden-Baden und den Städten Achem und Kehl. Der nördliche Schwarzwald liegt vor der Haustür, ebenso das benachbarte Elsaß.

In Diersheim befindet sich eine Grundschule; die Hauptschule und das Progymnasium befinden sich im Ortsteil Rheinbischofsheim (3 km) und eine Realschule ist in Rheinau-Freistett.

Zur Kirchengemeinde gehört auch der Ortsteil Honau. In dieser 1 km entfernten römisch-katholischen Nachbargemeinde wohnen 180 Evangelische, die mitbetreut werden. Zur katholischen Pfarrgemeinde besteht ein gutes Verhältnis. Es sind 4 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

In kirchlicher Trägerschaft ist der zweizügige Kindergarten mit 48 Plätzen. Die Baupflicht liegt bei der politischen Gemeinde.

Das Pfarrhaus befindet sich bei der Kirche und umfaßt 7 Räume mit 144 qm. Dahinter ist das Gemeindehaus, in dem die Veranstaltungen, wie Kinderchor, Seniorenarbeit, Gemeindekreise, Konfirmandenunterricht und Sitzungen stattfinden.

Die Kirche wurde 1732 erbaut. Sie hat 360 Plätze und hat in den letzten Jahren eine umfangreiche Renovierung erfahren. Seit 3 Jahren ist sie wieder in den Dienst der Gemeinde gestellt.

Die Gemeinde wünscht sich, daß trotz Kürzung eine Pfarrerin / ein Pfarrer bereit ist, den Dienst an der Gemeinde weiterzuführen und in und mit der Dorfgemeinschaft zu leben.

Kontaktadressen:

Herr Dekan Ditmar Gasse, Kehl, Telefon 07851/2400 oder Dekanat 07851/3751 und bei der stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchengemeinderats Frau Rita Ross, 77866 Rheinau-Diersheim, Tannenweg 6, Telefon 07844/1433

Leutesheim, (Kirchenbezirk Kehl)

Die Pfarrstelle ist ab sofort mit einem Dienstverhältnis von 50 % wieder zu besetzen.

Leutesheim ist ein nördlich der Kernstadt gelegener Ortsteil von Kehl, bei 1.400 Einwohnern umfaßt die Kirchengemeinde 1.060 Gemeindeglieder. Es gibt keine Filialen oder Nebenorte, die Wahrnehmung eines Bezirksamtes wird gegebenenfalls erwartet. Das Regeldeputat Religionsunterricht umfaßt 4 Wochenstunden.

Die Kirchengemeinde ist Träger des 2gruppigen Kindergartens. Die Jugendarbeit geschieht als Offene Arbeit im „Jugendtreff“ in städtischen Räumen; hierfür ist eine Sozialarbeiterin (50 %) angestellt, die von Kirchengemeinde, Stadt und Landkreis gemeinsam finanziert wird.

Das denkmalgeschützte Pfarrhaus ist ein Fachwerkbau, etwa 1740 erbaut, grundsaniert. Gegebenenfalls können Überlegungen der Bezieherin / des Beziehers bei der Renovierung miteinbezogen werden. Es umfaßt im Erdgeschoß Amtszimmer mit Registratur, Wohnzimmer, Eßzimmer und geräumige Küche (diese mit eigenem Ausgang in den großen Garten), im Obergeschoß 4 Kinder- bzw. Schlafzimmer mit Bad und im Dachgeschoß 2 ausgebauten Jugendzimmer, gesamte Wohnfläche ca. 200 qm.

Die Kirche von 1740 (der Chorturm ist sehr viel älter) hat ca. 400 Plätze, sie ist hell und wohnlich und bietet Möglichkeiten für Familiengottesdienste, sie ist umfassend restauriert und mit guter Warmwasserheizung ausgestattet.

Der Gemeindesaal wurde 1980 an das Pfarrhaus angebaut, mit den Nebenräumen bildet diese Kombination eine rundum gelungene, zweckmäßige Lösung.

Pfarrerin/Pfarrer und Kirchengemeinderat (6 Mitglieder) werden von vielen bewährten und treuen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern unterstützt, so im großen Frauenkreis (den stattlichen Kindergottesdienst hat der Pfarrer bisher gehalten).

Ausführliche Informationen erhalten Sie beim Pfarramt bzw. dem Vakanzvertreter, Telefon 07853/398, oder Dekanat Kehl, Telefon 07851/3751. Interessentinnen/Interessenten erhalten gerne das von der Kirchengemeinde herausgegebene Ortsbuch (DM 30,00 + Porto) „Leutesheim, ein Dorf im Hanauerland und seine Kirche“.

Mudau (Kirchenbezirk Mosbach)

Die Pfarrstelle Mudau ist ab sofort wieder zu besetzen.

Mudau liegt im waldreichen Norden Badens, im Naturpark Neckar-Odenwald auf der Wasserscheide zwischen Neckar und Main und grenzt an Hessen und Bayern. Die Gemeinde, die zum Kirchenbezirk Mosbach gehört, ist seit dem 1. Oktober 1978 eine selbständige Kirchengemeinde mit heute 870 Gemeindegliedern inmitten einer überwiegend katholischen Bevölkerung (über 10.000 Einwohner).

Die Gemeindeglieder wohnen in der politischen Gemeinde Mudau, die 10 Teilorte umfaßt, und in der bürgerlichen Gemeinde Limbach, zu der 3 weitere Teilorte gehören. Die Großgemeinde Mudau hat 2 Grundschulen und eine Hauptschule, praktizierende Ärzte und Zahnärzte, eine Apotheke; gute Einkaufsmöglichkeiten sind vorhanden. Weiterführende Schulen sind in Buchen (ca. 10 km, Busverbindung).

Zum Predigtamt gehören 3 Predigtstellen. Im Kernort Mudau (ca. 2.200 Einwohner, davon 290 evangelisch) befindet sich das Gemeindehaus, in dem sonntäglich der Gottesdienst gefeiert wird. Einmal monatlich wird ein Abendgottesdienst mit verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten angeboten. Im katholischen Gemeindehaus des Ortes Limbach (ca. 1.500 Einwohner, davon 170 evangelisch), findet Samstagabends 14täglich ein Gottesdienst statt. Zum Seelsorgeamt gehört die Betreuung der psychosomatischen Kurklinik in Schloß Waldleiningen mit vierzehntäglichem Gottesdienst. Beide Predigtstellen liegen etwa 10 km von Mudau entfernt.

Es sind 8 Wochenstunden Religionsunterricht mit dem Schwerpunkt an den zu Mudau und Limbach gehörenden Grund- und Hauptschulen zu erteilen. Eine kirchenbezirkliche Aufgabe sollte mit übernommen werden.

Im Gemeindehaus in Mudau befinden sich der Kirchenraum, ein Gemeinderaum, 2 Amtszimmer und die Pfarrwohnung mit 6 Zimmern, Küche, 2 Bädern und 2 WC. Das Gebäude ist Eigentum der Pflege Schönau.

Das Gemeindeleben spielt sich über die Gottesdienste hinaus in vielfältigen, größtenteils ehrenamtlich geleiteten, Angeboten ab:

Sonntäglich findet parallel zum Gottesdienst in Mudau ein Kindergottesdienst statt, der von 2 Mitarbeiterinnen gestaltet wird. Montags trifft sich eine ökumenische Jungschar im katholischen Gemeindehaus. Seit ca. 4 Jahren besteht ein verbindlicher Gebetskreis, der sich wöchentlich zum Gebet trifft, um für Anliegen aus der Gemeinde und für die Gemeinde zu beten. Ebenfalls wöchentlich trifft sich ein Frauenkreis älterer Frauen, bei dem die Mitwirkung der Pfarrerin / des Pfarrers erwünscht ist. Eine kleine Musikgruppe hat sich gebildet mit dem Ziel, die Abendgottesdienste musikalisch zu gestalten. Es besteht ein Besuchsdienstkreis, der zu Geburtstagen und in Krankheitsfällen Besuche macht. Im Anschluß an den sonntäglichen Gottesdienst in Mudau lädt der Kirchengemeinderat zu einem „Kirchenkaffee“ ein, um die Gemeinschaft zu pflegen und miteinander im Gespräch zu bleiben.

Dem Kirchengemeinderat ist ein missionarischer Gemeindeaufbau wichtig. Ferner wünscht er sich eine gute Zusammenarbeit mit dem Haus Lebensquell im Teilort Langenelz (geistliches Seelsorgezentrum) und den katholischen Gemeinden. Er wünscht sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer die/der die Diasporasituation als besondere Aufgabe sehen kann. Dazu gehört vor allem, daß sie/er auf Menschen zugehen kann, gerne Besuche macht und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter gewinnen, motivieren und begleiten kann.

Telefonische Auskunft erhalten Sie bei der Vorsitzenden des Kirchengemeinderats, Frau Elisabeth Lorch, Telefon 06284/1224, dem Pfarramtsverwalter Pfarrer Arno Schröter, Telefon 06267/284 und dem Evangelischen Dekanat Mosbach, Telefon 06261/14818.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von 5 Wochen, d.h. bis spätestens

26. August 1998

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Patronatspfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Schollbrunn
(Kirchenbezirk Mosbach)

1. Einleitung

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schollbrunn (mit der Filialkirchengemeinde Oberdielbach) wird zum 1. September 1998 frei, da der bisherige Pfarrer nach 13jähriger Tätigkeit in eine andere Gemeinde wechselt.

Die Pfarrstelle kann sofort mit vollem Deputat wiederbesetzt werden.

2. Kurzangabe zur Kommune

Die Kirchengemeinden Schollbrunn und Oberdielbach gehören zur kommunalen Gemeinde Waldbrunn, einem anerkannten Höhenluftkurort mit 4.800 Einwohnern. Grund- und Hauptschule sowie ein Hallenbad liegen im Ortsteil Stümpfelbrunn. Weiterführende Schulen sind in Eberbach a. N. (Entfernung ca. 10 km) und in der großen Kreisstadt Mosbach (Entfernung ca. 17 km).

3. Grundinformationen zur Gemeinde, ihrer Struktur und Einrichtungen

3.1 Beschreibung der Gemeinde

Die Kirchengemeinde Schollbrunn hat zur Zeit 482 Gemeindeglieder, die Kirchengemeinde Oberdielbach 648 Gemeindeglieder. Beide Ortsteile haben eine eigene Kirche, in der sonntäglich Gottesdienst gehalten wird (8.30 und 10.00 Uhr im Wechsel).

Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von 8 Wochenstunden Religionsunterricht mit Schwerpunkt an der Strümpfelbrunner Winterhauschule verbunden.

Das Leben beider Gemeinden ist rege. Es existieren jeweils mehrere Kindergruppen, die altersspezifisch und bibelorientiert arbeiten und von zahlreichen Mitarbeiterinnen selbständig betreut werden. Viele Gemeindeglieder treffen sich regelmäßig in Hauskreisen (z. Z. 8).

In Oberdielbach gibt es ferner einen Frauenkreis sowie einen Seniorenkreis. In Schollbrunn findet seit 1996 ein vierteljährliches Frauenfühstücktreffen im Gasthaus „Linde“ statt, das sehr große Resonanz unter den Frauen jeglichen Alters gefunden hat. Gegenwärtig wird ein zweites Frauenfrühstücktreffen in Oberdielbach aufgebaut. Beide Gemeinden haben Kirchenchöre, ferner ein Singkreis sowie ein Lobpreisteam, die das gottesdienstliche Leben bereichern. Gewohnt ist die Gemeinde eine lebendige, flexible Gestaltung des Gottesdienstes mit alten und neueren Liedern. Viele Gemeindeglieder sind bereit, im Gottesdienst mitzuwirken. Der bisherige Pfarrer war der „Geistlichen Gemeinde Erneuerung“ verbunden und hat deren Grundanliegen in das Gemeindeleben eingebracht.

3.2 Einrichtungen der Gemeinde

Die Kirchengemeinde Schollbrunn ist Trägerin eines 1gruppigen Kindergartens, dem die christliche Unterweisung der Kinder ein wichtiges Anliegen ist. Beide Gemeinden sind Mitglieder der Evangelischen Sozialstation Mosbach e. V.

3.3 Erwartungen an die künftige Pfarrerin / den künftigen Pfarrer / das künftige Pfarrerehepaar

Erwartet wird von der Bewerberin / dem Bewerber, daß sie/er das Gewachsene weiterführen und dem missionarischen Gemeindeaufbau neue Impulse zu geben vermag. Ihr/ihm soll die Förderung und Be-

gleitung der vielen Mitarbeiter am Herzen liegen. Erwünscht wäre auch eine stärkere Schwerpunktsetzung im Bereich Seelsorge/Besuche sowie in der Männerarbeit.

4. Gebäude

4.1 Kirchen

Die Schollbrunner Kirche, eine Chorturmkirche aus dem 13. Jahrhundert mit Fresken und einem Kirchenschiff aus dem 18. Jahrhundert, wurde 1994 vollständig renoviert. Die Baupflicht obliegt der Pflege Schönau.

Die Dielbacher Kirche, Anfang des 20. Jahrhunderts erbaut, befindet sich ebenfalls in einem guten Zustand.

4.2 Pfarrhaus

Das geräumige zweigeschossige Pfarrhaus mit ausgebautem Dachgeschoß liegt direkt bei der Kirche in der Ortsmitte von Schollbrunn. Baupflichtig ist die Pflege Schönau.

Im Erdgeschoß befinden sich das Amtszimmer, ein kleines Büro sowie ein größerer Gemeinderaum. Ober- und Dachgeschoß werden als Pfarrwohnung genutzt (Wohnfläche ca. 160 qm). Die Wohnung ist hell und umfaßt ein sehr großes Wohn-Eßzimmer, Küche, Bad sowie eine Reihe weiterer Räume, die als Schlaf-, Kinder- und Gästezimmer genutzt werden können. Für Gäste ist eine zusätzliche Dusche vorhanden.

4.3 Dielbacher Gemeinderäume

Die Dielbacher Gemeinde hat in einem ehemaligen Schulhaus einige Kellerräume als Gemeinderäume angemietet und diese 1997 von Grund auf renoviert. Für größere gemeindliche Veranstaltungen können in beiden Gemeinden kommunale Räume gemietet werden.

5. Zusammenarbeit

Die Arbeit geschieht derzeit in Zusammenarbeit mit den beiden Erzieherinnen, der Pfarramtssekretärin (6 Wochenstunden), dem Organisten, den Chorleitern, den Kirchendienerinnen sowie einer großen Schar von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. 9 Kirchenälteste leiten in zwei Ältestenkreisen, die oft gemeinsam tagen, die Arbeit der beiden Kirchengemeinden. Den Vorsitz hatte bislang der Pfarrer. Die Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden, der politischen Gemeinde sowie der Schule ist sehr gut. Gute Beziehungen bestehen auch zum Missionswerk „Operation Mobilisation“ in Mosbach.

Nähere Auskünfte erteilen gerne die stellvertretenden Vorsitzenden der Ältestenkreise: Herr Helmut Gramlich, Schollbrunn, Telefon 06274/6642 und Herr Gerhard Henrich, Oberdielbach, Telefon 06271/71591

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt gemäß der Verordnung über die Besetzung der Patronatspfarreien vom 28.10.1975 (GVBl. S. 96).

Die Bewerbungen für die Patronatspfarrstelle sind schriftlich – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – bis spätestens

26. August 1998

mit einem Lebenslauf an die Fürstlich Leiningensche Verwaltung, Postfach 1180, 63912 Amorbach / Odenwald, mit einer Durchschrift an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe zu richten.

III. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Lichtenau

(Kirchenbezirk Kehl)

Die Pfarrstelle Lichtenau wird zum 1. September 1998 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 5/1998 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Auskünfte erteilen gern der bisherige Gemeindepfarrer, Herr Werner König, Telefon 07227/2794 und Herr Dekan Gasse, Telefon 07851/3751.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens

12. August 1998

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

IV. Patronatspfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Rosenberg

(Kirchenbezirk Adelsheim)

Die Pfarrstelle Rosenberg (mit zu verwalten ist die Pfarrstelle Sindolsheim) wurde zum 16. Mai 1998 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 5/1998 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Nähere Auskünfte erteilt das zuständige Dekanat (Dekan J. Lutz), Telefon 06291/1213, das Evangelische Pfarramt Telefon 06295/256, die Vorsitzende des Kirchen-

gemeinderates Rosenberg (E. Geiger), Telefon 06295/535 und die Vorsitzende des Kirchengemeinderates Sindolsheim (A. Merz), Telefon 06295/425.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt gemäß der Verordnung über die Besetzung der Patronatspfarreien vom 28.10.1995 (GVBl. S. 96).

Die Bewerbungen für die Patronatspfarrstelle sind schriftlich unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat spätestens bis

12. August 1998

mit einem Lebenslauf an die Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenberg'sche Verwaltung, Postfach 1146, 63921 Kleinheubach/Main mit einer Durchschrift an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe zu richten.

V. Landeskirchliche Pfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Heidelberg, Stelle der Leiterin / des Leiters des Predigerseminars „Petersstift“

Der derzeitige Leiter des Predigerstifts „Petersstift“ in Heidelberg tritt zum Ende des Jahres 1999 in den Ruhestand. Die Stelle einer Leiterin / eines Leiters des Predigerseminars (Seminardirektorin/Seminardirektor) ist zum 1. Januar 2000 zu besetzen.

Das „Petersstift“ ist die zentrale Ausbildungsstätte für den Pfarrdienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden (II. Ausbildungsphase).

Dem Kollegium gehören derzeit 8 Dozentinnen und Dozenten an, die in 4 jeweils 4wöchigen Kursen lehren.

Mit der Leitung verbunden ist die Aufgabe einer Fachdozentin / eines Fachdozenten für die Fächer „Homiletik“ oder „Pastorallehre“ sowie die Anleitung und Begleitung der Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrer. Der Nachweis besonderer Befähigung zur wissenschaftlichen theologischen Arbeit durch Promotion ist nicht Bedingung, aber erwünscht.

Mehrjährige Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes wird vorausgesetzt.

Die Stelle ist derzeit nach A 16 (BBO) eingestuft.

Die Berufung erfolgt für zunächst 8 Jahre; Wiederberufung ist möglich.

Auskünfte erteilt das Personalreferat im Evangelischen Oberkirchenrat.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, dies dem Evangelischen Oberkirchenrat innerhalb von 8 Wochen, spätestens bis

16. September 1998

mitzuteilen.

Landeskirchliche Beauftragte / Landeskirchlicher Beauftragter für Mission und Ökumene (LMÖ) im Kirchenkreis Mittelbaden

Gesucht wird für die Stelle der/des Landeskirchlichen Beauftragten für Mission und Ökumene (LMÖ) im Kirchenkreis Mittelbaden eine Pfarrerin / ein Pfarrer.

Die Tätigkeit der/des LMÖ umfaßt die Begleitung und Förderung der Bezirksbeauftragten für Mission und Ökumene, exemplarische Arbeit vor Ort sowie Aufgaben der Abteilung Mission und Ökumene des Evangelischen Oberkirchenrats. Einfühlsamkeit in gemeindliche, bezirkliche und landeskirchliche Aufgaben, besondere Gesprächs- und Vermittlungsfähigkeiten und Fremdsprachenkenntnisse (besonders der englischen Sprache) sind wichtig.

Die Tätigkeit dient somit zum einen der Befähigung der Kirchenbezirke des Kirchenkreises, ihre ökumenische und missionarische Verantwortung selbständig wahrzunehmen. Der Verwirklichung dieses Zieles dienen:

- die theologische Verarbeitung und die Vermittlung ökumenischer und missionarischer Vorgänge an die Bezirke;
- die Vermittlung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus Mission und Ökumene zu Besuchen in Gemeinden, Bezirken und Gruppen;
- die Gewinnung von Gemeindegliedern zur Mitarbeit an der weltweiten Ökumene;
- exemplarische Einzelmaßnahmen wie Berichte in Pfarrkonventen und Bezirkssynoden, Gottesdienste, Vorträge, Seminare, Wochenendtagungen, Projekte und Zusammenwirken mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Werke und Dienste.

Zum anderen soll die/der LMÖ im Rahmen ihrer/ seiner Beteiligung an landeskirchlichen Aufgaben der Abteilung Mission und Ökumene insbesondere theologisches Denken und zwischenkirchliche Vorgänge, missionarische Entwicklungen und Gesichtspunkte, die für ökumenisches Handeln und Verhalten der badischen Landeskirche bedeutungsvoll sind, verfolgen und entsprechend bearbeiten. Die Mitwirkung in Gremien, die ökumenische und weltmissionarische Zusammenarbeit fördern, gehört ebenfalls zum Dienstauftrag.

Die Berufung erfolgt nach Anhörung der Kammer für Mission und Ökumene auf Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats durch den Landeskirchenrat.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Interessentinnen und Interessenten an dieser Pfarrstelle werden gebeten, dies bis spätestens

26. August 1998

dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, mitzuteilen.

VI. Landeskirchliche Pfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Heidelberg, Bezirksjugendpfarrstelle (Kirchenbezirk Heidelberg)

Die Stelle der hauptamtlichen Bezirksjugendpfarrerin / des hauptamtlichen Bezirksjugendpfarrers mit halbem Dienstauftrag für den Kirchenbezirk Heidelberg kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder besetzt werden.

Informationen zu dieser Stelle sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 4/1998 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Wenn Sie Rückfragen haben, wenden Sie sich bitte an das Evangelische Dekanat, Dekan Dr. Johannes Kühlewein, Telefon 06221/470367 oder an Landesjugendpfarrerin Susanne Schneider-Riede, Telefon 0721/9175-456.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Pfarrstelle werden gebeten, dies dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, spätestens bis

12. August 1998

mitzuteilen.

VII. Sonstige Stellen

Stellenausschreibungen für Einsätze in Übersee

Die mit der Evangelischen Landeskirche in Baden kooperierenden Missionswerke und Missionsgesellschaften schreiben die nachfolgend aufgeführte Einsatzstelle für Theologen/Theologinnen in überseeischen Kirchen aus:

BM Nigeria Theologe/Theologin mit Erfahrung in der Erwachsenenbildung und im Unterrichten für die kirchliche Erwachsenenbildung (TEE-Programm) in der Kirche der Geschwister in Jos (Englischkenntnisse erforderlich, frühester Einsatzbeginn: 1999)

Erläuterungen: BM = Basler Mission

Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat Bischofsreferat (Referat 1)

In der Abteilung Kirchliche Grundsatzplanung und Statistik ist die Stelle

der Bereichsleiterin / des Bereichsleiters

zum 1. 1. 1999 mit vollem Deputat zu besetzen.

Die Stelle ist neu zu konzipieren und soll von der neuen Stelleninhaberin / dem neuen Stelleninhaber aufgebaut werden.

Gesucht sind Interessierte mit Fachhochschulabschluß im Fachbereich Gemeindediakonie/Religionspädagogik oder Sozialpädagogik mit erworbener oder zu erwerbender theologischer Zusatzausbildung. Für die Tätigkeit ist mehr-

jährige Berufserfahrung in der Gemeindegarbeit oder in anderen Handlungsfeldern der Landeskirche erforderlich. Konzeptionelles und strukturelles Planen sowie theologisches Mitdenken gehört zu den Voraussetzungen.

Gebraucht wird im Referat 1 eine Bereichsleiterin / ein Bereichsleiter

- mit der Qualifikation, grundsätzliche Fragen des Aufbaus von Kirche und Gemeinde, kirchlichen Ämtern und Ordnungen zu bearbeiten und in praktische Modelle umzusetzen;
- mit erworbener Fähigkeit zur Kooperation, um referatsübergreifend zusammenzuarbeiten;
- mit Innovationsfähigkeit;
- mit Erfahrung und Befähigung, kleinere und größere Arbeitsgruppen ziel- und ergebnisorientiert zu leiten;
- mit ausreichenden Kenntnissen, den PC sachgemäß einzusetzen;
- mit der Sachkenntnis, statistisches Zahlenmaterial über das Leben in der Kirche zu erstellen und als Grundlage für neue Entwicklungen zu analysieren und zu interpretieren;
- mit Kenntnissen im Bereich Organisationsentwicklung und Statistik, die auch durch berufsbegleitende Fortbildung erworben werden können.

Die Aufgabe setzt Flexibilität voraus und bietet daher auch Möglichkeiten der Beschäftigung mit immer wieder neuen Fragestellungen. Zur Zeit werden in der Abteilung beispielsweise folgende Projekte bearbeitet: Neustrukturierung der Kirchenbezirke in der Landeskirche, Erarbeitung von Ideen für das Jahr 2000, Erstellung von Leitsätzen für Arbeit und Selbstverständnis der Landeskirche, Zukunft der Gruppen(pfarr-)ämter oder Erstellung einer Broschüre zum Thema „Arbeit und Geld teilen“.

Die Stelle bietet einen geregelten Arbeitsrhythmus. Dienstreisen sind kaum erforderlich. Wochenendarbeit ist die Ausnahme. Die Dienstgemeinschaft des Hauses wird angeboten und Mitarbeit in ihr erwünscht.

Vorbehaltlich einer Stellenbewertung kommt originäre Vergütung nach Vergütungsgruppe IV a BAT mit der Möglichkeit des Bewährungsaufstiegs nach III BAT in Betracht.

Nähere Informationen gibt gerne Kirchenrat Gerhard Vicktor, Telefon 0721/9175-103.

Bewerbungen sind innerhalb von 5 Wochen, d. h. spätestens bis

26. August 1998

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe zu richten.

Stellenausschreibungen für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten können folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeiten angeboten werden:

Erstmalige Ausschreibung:

- **Evangelische Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim** - Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons mit gemeindeübergreifenden Aufgaben im Bezirk - 0,5 Deputat ab sofort.

Nochmalige Ausschreibung:

- **Ettlingen, Luthergemeinde** - Dekanat Alb-Pfinz - 1,0 Deputat ab sofort (Voraussetzung mehrjährige Berufserfahrung).

Stellenbeschreibungen können im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats - Landeskirchliche Beauftragte für Gemeindediakoninnen und -diakone, Telefon 0721/9175-205 - angefordert werden.

Interessensmeldungen sind innerhalb von 5 Wochen, d.h. bis spätestens

26. August 1998

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

Hinweis

Pfarrstellentausch mit den elsässischen Kirchen

Aufgrund ökumenischer Kontakte zwischen der EC-AAL/ERAL im Elsaß und dem Kirchenbezirk Kehl besteht die grundsätzliche Möglichkeit dafür, daß eine badische Pfarrerin / ein badischer Pfarrer im Tausch mit einer elsässischen Kollegin / einem elsässischen Kollegen für einen befristeten Zeitraum eine Pfarrstelle im Elsaß übernimmt. Die Anstellung erfolgt zu den Bedingungen der jeweils aufnehmenden Kirche. Derzeit suchen beide beteiligten Kirchen nach Interessenten in ihrer Pfarrerschaft.

Nähere Informationen bei Herrn Dekan Ditmar Gasse, Evangelisches Dekanat Kehl.

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen zum Schuldekan:

Pfarrer Karl-Heinz **Bothe** in Mannheim (Versöhnungsgemeinde) zum Schuldekan für den Kirchenbezirk Mannheim mit Wirkung vom 1. Juli 1998,

Schuldekan Pfarrer Dr. theol. **Ralph Hochschild** in Neuenweg zum Schuldekan für die Kirchenbezirke Lörrach und Schopfheim.

Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrer **Helmut Becker** in Ispringen zum Pfarrer in Gundelfingen mit Wirkung vom 1. September 1998,

Pfarrer **in Elisabeth Davdov** in Blankenloch (Heilig-Geist-Gemeinde) zur Pfarrerin der Luthergemeinde in Ettlingen mit Wirkung vom 16. September 1998,

Pfarrvikarin **Martina Egenlauf-Linner** (bisher beurlaubt) zur Pfarrerin der Pfarrstelle Schälzig in Schwetzingen mit Wirkung vom 1. September 1998,

Pfarrer **Norbert Gantert** in Schollbrunn zum Pfarrer in Neuenburg mit Wirkung vom 1. September 1998,

Pfarrer **Friedrich Geyer** in Rinklingen zum Pfarrer in Weingarten mit Wirkung vom 1. September 1998,

Pfarrer **Werner Häffner** in Todtmoos zum Pfarrer in Hauingen mit Wirkung vom 1. September 1998,

Pfarrer **Volker Kubach** in Wolfach zum Pfarrer der Christusgemeinde-West in Radolfzell mit Wirkung vom 1. September 1998,

Pfarrer **Winfried Oelschlegel** in Mannheim (Christusgemeinde-Ost) zum Pfarrer in Bad Säckingen mit Wirkung vom 1. September 1998,

Pfarrvikarin **Lara Pflaumbaum** in Dossenheim zur Pfarrerin der Johanniskirche in Karlsruhe mit Wirkung vom 16. September 1998,

Pfarrer **Martin Schleifer** in Bruchsal (Luthergemeinde-Süd) zum Pfarrer der Matthäusgemeinde in Pforzheim mit Wirkung vom 1. September 1998,

Pfarrer **Walter Schnaiter** in Egingen zum Pfarrer in Hilsbach mit Wirkung vom 16. September 1998,

Pfarrvikarin **Martina Schübler** in Karlsruhe (Evangelischer Oberkirchenrat) zur Pfarrerin der Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts in Leimen mit Wirkung vom 1. Juli 1998,

Pfarrvikar **Jürgen Steinbach** in Neckarburken zum Pfarrer in Neckarburken mit Wirkung vom 1. Juli 1998,

Pfarrer **Ralf Velimsky** (bisher abgeordnet zum Dienst bei der Presbyterian Church in Kamerun) zum Pfarrer der Johanneskirche in Gaggenau mit Wirkung vom 1. Juli 1998,

Pfarrer **Horst Zorn** in Pforzheim-Huchenfeld zum Pfarrer in Göbriichen mit Wirkung vom 16. September 1998.

Berufen auf landeskirchliche Pfarrstellen:

Pfarrer **Karl-Heinz Bothe** in Mannheim (Versöhnungsgemeinde) zum hauptamtlichen Religionslehrer als Pfarrer der Landeskirche im Kirchenbezirk Mannheim mit Wirkung vom 1. Juli 1998,

Pfarrvikarin Sabine G e h r k e in Eppingen zur hauptamtlichen Religionslehrerin als Pfarrerin der Landeskirche im Kirchenbezirk Adelsheim mit Wirkung vom 1. August 1998,

Schuldekan Pfarrer Dr. theol. Ralph H o c h s c h i l d in Neuenweg zum hauptamtlichen Religionslehrer als Pfarrer der Landeskirche im Kirchenbezirk Lörrach mit Wirkung vom 1. August 1998,

Pfarrer Rolf L a n g e n d ö r f e r in Badenweiler (Pfarrstelle II - Kurseelsorge - des Gruppenpfarramts) zum Pfarrer am Zentrum für Psychiatrie in Wiesloch mit Wirkung vom 1. September 1998,

Pfarrer Wolf-Dieter S t e i n m a n n in Baden-Baden (Kirchlicher Beauftragter für Rundfunk und Fernsehen beim Südwestfunk) zum Landeskirchlichen Beauftragten für die Rundfunkarbeit beim Südwestrundfunk mit Sitz in Baden-Baden als Pfarrer der Landeskirche mit Wirkung vom 1. Juli 1998.

Entschließungen des Landeskirchenrats in synodaler Besetzung

Emannt:

Herr Kirchenamtsrat Roland R i m m e l s p a c h e r beim Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden mit Wirkung vom 1. Juli 1998 zum Kirchenoberamtsrat,

Herr Michael W e l z e l mit Wirkung vom 1. Juli 1998 zum Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Bestätigt:

Die Wahl des Pfarrers Gerhard T r a u t w e i n in Lohrbach zum Bezirksdiakoniepfarrer für den Kirchenbezirk Mosbach mit Wirkung vom 9. Mai 1998.

Versetzt:

Pfarrer Religionslehrer Peter G r a m p p , Kirchenbezirk Freiburg, zum 1. August 1998 in den Kirchenbezirk Emmendingen,

Pfarrer Religionslehrer Wolfgang H ö c h s t ö t t e r , Kirchenbezirk Freiburg, zuletzt beurlaubt für den Dienst in der Evangelischen Militärseelsorge, in den Kirchenbezirk Baden-Baden.

Emannt:

Herr Kirchenamtsrat Bernhard S c h ä f e r - N e l s o n beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe mit Wirkung vom 1. August 1998 zum Kirchenoberamtsrat,

Herr Kirchenoberbaurat Werner W i e d e m a n n beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe mit Wirkung vom 1. Juli 1998 zum Kirchenbaudirektor.

Es treten in den Ruhestand:

Pfarrer Eckart L i e b s (Religionslehrer im Kirchenbezirk Baden-Baden) auf 1. August 1998,

Pfarrer Hans R e n s c h in Wiesloch (bisher beurlaubt) auf 1. Oktober 1998,

Pfarrer Walter S t e i n b a c h (Religionslehrer im Kirchenbezirk Sinsheim) auf 1. August 1998.

Gestorben:

Pfarrer i.R. Dr. theol. Erich R o t h , zuletzt in Mannheim (Krankenhauspfarrstelle I), am 12. Mai 1998,

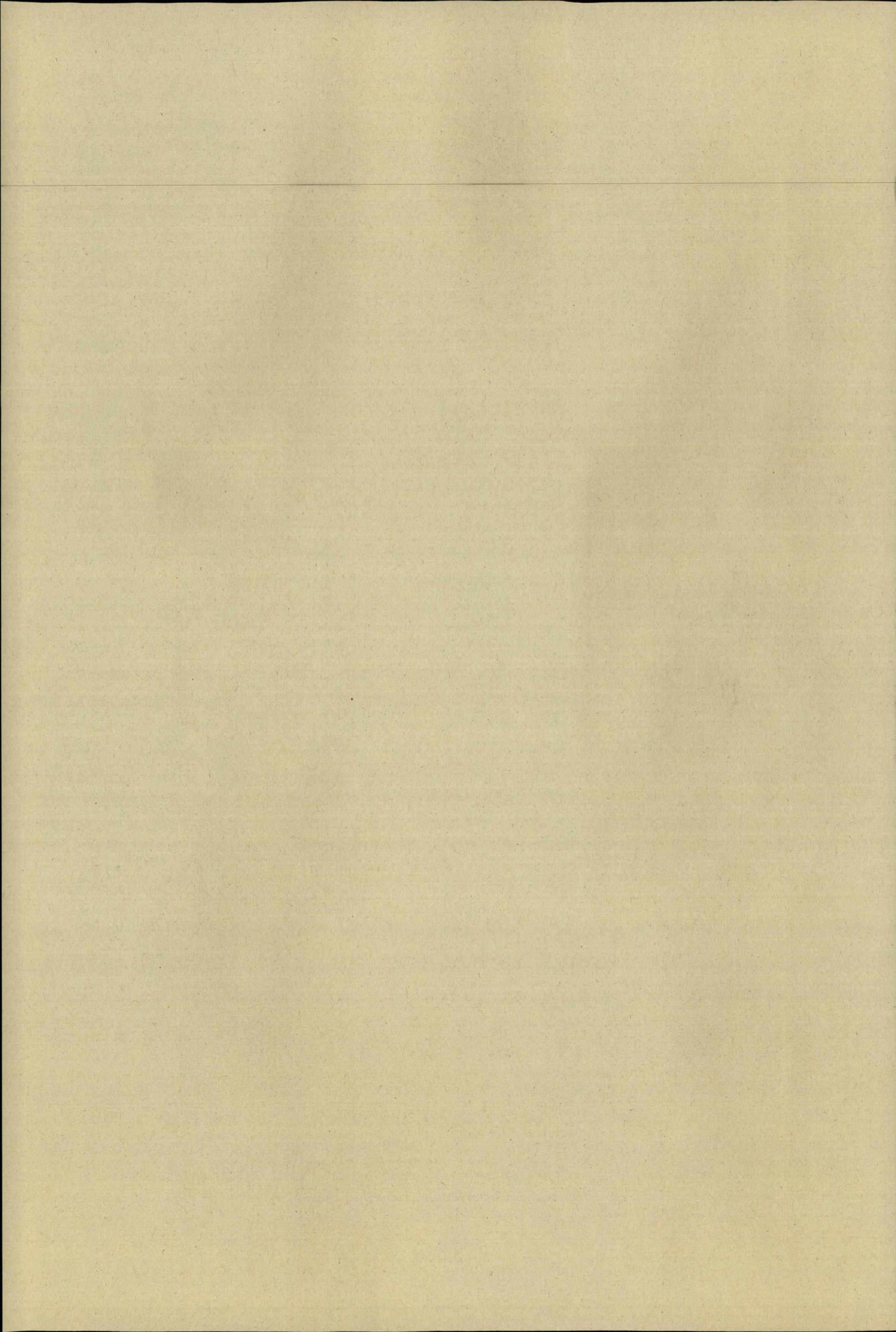
Pfarrer i.R. Heinz S c h m i t t , zuletzt in Freiburg (Petrusgemeinde), am 16. Mai 1998.

Berichtigungen

Im GVBl. Nr. 8/1998, S. 106, ist die ARR Nr. 5/98 zur Änderung der AR-Hang und AR-Arb veröffentlicht.

Darin ist folgende Berichtigung anzubringen:

In Artikel 2 § 7a Abs. 1 ist das Datum **26. Mai 1994** abzuändern in **26. Mai 1964**.



Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1-7, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon (0721) 9175-0
Erscheint (mindestens) einmal im Monat. Druck: Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B